



Universität Regensburg

Satzung der Universität Regensburg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

Aufgrund von Art. 74, Art. 99 Abs. 1 Satz 1 und Art. 107 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 05.08.2010 (GVBl S. 410, ber. S 764, BayRS 2032-1-1-F) und gemäß § 8 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14.01.2011 erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Satzung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. ²Sie gilt für Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe W2 und W3, für hauptamtliche Mitglieder von Hochschulleitungen gemäß Art. 69 bis 73 und Art. 107 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) sowie mit Ausnahme von § 8 der Grundsätze der Universität Regensburg zur Vergabe von Leistungsbezügen (Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge) auch für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Besoldungsgruppe W1.

§ 2

Verfahren der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird einmal jährlich getroffen.
- (2) ¹Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres berichtet der Präsident in der Erweiterten Universitätsleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert über die bisherige Verteilung der besonderen Leistungsbezüge. ²Das voraussichtlich zur Verfügung stehende Budget gibt die Universitätsleitung Anfang Oktober eines jeden Kalenderjahres bekannt.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrages des Professors oder der Professorin an den Präsidenten bzw. die Präsidentin bis spätestens 30. Juni eines Kalenderjahres. ²In dem Antrag des Professors bzw. der Professorin ist zu begründen, worin das Besondere der Leistung liegt. ³Entsprechende Nachweise sind beizufügen. ⁴Begründete Vorschläge des Dekans oder der Dekanin sind bis zu diesem Termin unmittelbar beim Präsidenten einzureichen. ⁵Der Präsident oder die Präsidentin bittet anschließend den Dekan oder die Dekanin um eine vertrauliche Stellungnahme bis zum 15. Juli eines Kalenderjahres.
- (4) ¹Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre und Weiterbildung begründet werden, kann der Präsident oder die Präsidentin neben der Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin bei Bedarf die Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin einholen. ²Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Forschung und Nachwuchsförderung begründet werden, kann der Präsident neben der Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin bei Bedarf die Stellungnahme des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin einholen. ³Bei Professoren und Professorinnen in klinischen Einrichtungen ist auch der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin zu hören. ⁴Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt. ⁵Ausschlaggebend ist das Datum des Zugangs beim Präsidenten oder der Präsidentin.
- (5) ¹Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Universität Regensburg zur Vergabe von Leistungsbezügen und unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes bis zum 30.11. des Kalenderjahres über die Anträge und Vorschläge. ²Der Präsident oder die Präsidentin kann bei Bedarf vor seiner oder ihrer Entscheidung Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (6) ¹Bei Anträgen bzw. Vorschlägen für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen an schwerbehinderte Professoren und Professorinnen ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Präsident oder die Präsidentin kann den Beauftragten oder die Beauftragte der Universität Regensburg für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst an den Beratungen beteiligen. ³Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und ergeht schriftlich.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.